

Übermittelnde Stelle	Empfangende Stelle	Verpflichtung, auf Ersuchen oder Zulässigkeit	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Besonderes
JC	Ausländerbehörde	Verpflichtung	§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG	Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen eines Ausländers, für sich, seine Familienangehörigen oder Haushaltsangehörige in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> • § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II: Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben (gemeint ist: es liegt keine Freizügigkeit bzw. kein Aufenthaltsrecht vor) • § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II: Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, da ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland (EU und Drittstaatler) • § 7 Absatz 1 Satz 4 SGB II: Ausländer, die nach 5 Jahren gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland Leistungen nach dem SGB II /SGB XII beantragen 	Die sich aus § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG ergebende Übermittlungspflicht besteht auch bei Unionsbürgern über die Vorschrift des § 11 Absatz 7 Satz 1 FreizügG/EU , falls Umstände bekannt werden, die für eine Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts entscheidungserheblich sein können. Diese Umstände sind nicht entscheidungserheblich, wenn es sich um die in § 11 Absatz 7 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 8 FreizügG/EU genannten Personen, wie u. a. Familienangehörige handelt.
JC	Ausländerbehörde	Verpflichtung	§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG	Beantragung von Sozialleistungen eines Ausländers, für sich, seine Familienangehörigen oder Haushaltsangehörige in folgendem Fall <ul style="list-style-type: none"> • § 7 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 SGB II: Ausländer (Drittstaatler) mit einem Titel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 AufenthG (§§ 16-17 	

Übermittelnde Stelle	Empfangende Stelle	Verpflichtung, auf Ersuchen oder Zulässigkeit	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Besonderes
				b und 18-21 AufenthG; Titel zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit)	
JC	Ausländerbehörde	Verpflichtung	§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	<p>Kenntniserlangung des JC über den Aufenthalt des Ausländers während der Erfüllung seiner Aufgaben (JC als berechnigte öffentliche Stelle ergibt sich aus Nr. 87.2.1.1 AVV-AufenthG), dass der Ausländer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keinen <u>erforderlichen</u> Aufenthaltstitel besitzt (nicht gemeldet werden müssen Personen, die keinen Aufenthaltstitel benötigen; z.B.: Ausländer, auf die das AufenthG nach § 1 Absatz 2 AufenthG keine Anwendung findet =Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach dem FreizügG/EU) • <u>und</u> seine Abschiebung nicht ausgesetzt ist 	Unzulässig ist die Kenntnissgabe des gesamten Vorgangs oder der gesamten Entscheidung, welche die Illegalität zur Folge hat oder feststellt.
JC	Ausländerbehörde	Verpflichtung	§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG	<p>Kenntniserlangung des JC über den Aufenthalt des Ausländers während der Erfüllung seiner Aufgaben, dass der Ausländer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegen eine räumliche Beschränkung verstoßen hat (z. B. gegen: die Wohnsitzregelung aus § 12a AufenthG) 	Die sich aus § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-3 AufenthG ergebende Übermittlungspflicht besteht auch bei Unionsbürgern über die Vorschrift des § 11 Absatz 7 Satz 1 FreizügG/EU , falls Umstände bekannt werden, die für eine Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts entscheidungserheblich sein können. Diese Umstände sind nicht

Übermittelnde Stelle	Empfangende Stelle	Verpflichtung, auf Ersuchen oder Zulässigkeit	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Besonderes
					entscheidungserheblich, wenn es sich um die in § 11 Absatz 7 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 8 FreizügG/EU genannten Personen, wie u. a. Familienangehörige handelt.
JC	Ausländerbehörde	Verpflichtung	§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	<p>Kenntniserlangung des JC über den Aufenthalt des Ausländers während der Erfüllung seiner Aufgaben (JC als berechnigte öffentliche Stelle ergibt sich aus Nr. 87.2.1.1 AVV-AufenthG), dass bei dem Ausländer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein sonstiger Ausweisungsgrund vorliegt <p>Sonstige Ausweisungsgründe i. S. v. § 53 AufenthG liegen vor, wenn der Aufenthalt eines Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche Grundordnung oder erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet und das Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG das Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG überwiegt.</p> <p>Sobald das JC von einem solchen Ausweisungsgrund Kenntnis erlangt, ist eine Unterrichtungspflicht gegeben.</p>	

Übermittelnde Stelle	Empfangende Stelle	Verpflichtung, auf Ersuchen oder Zulässigkeit	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Besonderes
JC	Ausländerbehörde	Verpflichtung	§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Nr. 9 AufenthG	<p>Kenntniserlangung des JC über den Aufenthalt des Ausländers während der Erfüllung seiner Aufgaben (JC als berechnigte öffentliche Stelle ergibt sich aus Nr. 87.2.1.1 AVV-AufenthG), dass bei dem Ausländer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein sonstiger Ausweisungsgrund vorliegt <p>Sonstige Ausweisungsgründe i. S. v. § 53 AufenthG liegen vor, wenn der Aufenthalt eines Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche Grundordnung oder erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet und das Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG das Bleibeinteresse nach § 55 AufenthG überwiegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Verstoß des Ausländers gegen Rechtsvorschriften i. S. v. § 54 Absatz 2 Nr. 9 AufenthG liegt vor, sofern dieser nicht nur vereinzelt begangen wurde oder als nicht nur geringfügig zu werten ist: <p>Es muss sich um Verstöße gegen Rechtsnormen, gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen oder Verfügungen handeln, die im Inland erfolgt sind und im Inland geltendes Recht betreffen. Hierzu zählen u. a. die Begehung von Straftaten, Verstöße gegen beschäftigungs-, gewerbe- u. sozialhilferechtliche Vorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> • oder der Ausländer eine außerhalb des Bundesgebiets Handlung begangen hat, die im 	<p>Die sich aus § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ergebende Übermittlungspflicht besteht auch bei Unionsbürgern über die Vorschrift des § 11 Absatz 7 Satz 1 FreizügG/EU, falls Umstände bekannt werden, die für eine Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts entscheidungserheblich sein können. Diese Umstände sind nicht entscheidungserheblich, wenn es sich um die in § 11 Absatz 7 Satz 2 i. V. m. 11 Absatz 8 FreizügG/EU genannten Personen, wie u. a. Familienangehörige handelt.</p>

Übermittelnde Stelle	Empfangende Stelle	Verpflichtung, auf Ersuchen oder Zulässigkeit	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Besonderes
				<p>Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist:</p> <p>Sobald das JC von einem solchen Ausweisungsgrund Kenntnis erlangt, ist eine Unterrichtungspflicht gegeben.</p>	
JC	Ausländerbehörde	Verpflichtung	§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, § 87 Absatz 2 Satz 2 AufenthG	<p>Kenntniserlangung des JC im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit des Ausländers.</p> <p>Eine besondere Integrationsbedürftigkeit liegt nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG i. V.m. § 4 Absatz 3 Integrationsverordnung (IntV) vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und es ihm deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren <p>Beispiel:</p> <p>Eine besondere Integrationsbedürftigkeit eines Ausländers kann angenommen werden, wenn die ausländische Person die Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind innehat, aber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und es ihr deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche,</p>	<p>Sozialdaten (§ 35 SGB I i. V. m §§ 67 ff. SGB X) sind tangiert, deren Offenbarung nur eingeschränkt zulässig ist.</p>

Übermittelnde Stelle	Empfangende Stelle	Verpflichtung, auf Ersuchen oder Zulässigkeit	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Besonderes
				<p>kulturelle und gesellschaftliche Leben Deutschlands zu integrieren.</p> <p>Sobald das JC von einer solchen besonderen Integrationsbedürftigkeit Kenntnis erlangt, ist eine Unterrichtspflicht gegeben.</p>	
JC	Ausländerbehörde	Verpflichtung	§ 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X, §§ 87 Absatz 2 i. V. m. § 51 Absatz 1 AufenthG	<p>Bei Kenntniserlangung der Jobcenter von Tatsachen, die zum Erlöschen des Aufenthaltstitels des Ausländers geführt führen würden und folglich der Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig ist. Die Erlöschensgründe sind § 51 Absatz 1 AufenthG abschließend zu entnehmen:</p> <p>u. a.: Rücknahme des Aufenthaltstitels, Ausweisung des Ausländers</p>	
JC	BAMF	Verpflichtung	§ 8 Absatz 1c AsylG i. V. m. § 5 AsylG i. V. m. § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 SGB X	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntniserlangung der JC über Personen, die in ihr Herkunftsland gereist sind und damit ortsabwesend im Sinne des § 7 Absatz 4a SGB II sind • es handelt sich bei den ortsabwesenden Personen um Personen mit Schutzstatus (Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention [sog. GFK-Flüchtling] oder Personen mit subsidiärem Schutz) 	
JC	Ausländer-zentralregister (AZR)	Verpflichtung	§ 6 Absatz 1 Nr. 8 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 3 Nr. 6 i. V. m. § 3 Absatz 3 AZRG	<p>Das JC ist in den Fällen, in denen ein Ausländer ein Asylgesuch geäußert hat, verpflichtet, zusätzlich Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zu übermitteln.</p> <p>Es handelt sich um folgende zusätzliche Daten:</p>	Die Datenübermittlung erfolgt aus VERBIS über AKDS an das AZR.

Übermittelnde Stelle	Empfangende Stelle	Verpflichtung, auf Ersuchen oder Zulässigkeit	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Besonderes
				<ul style="list-style-type: none"> Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf, Sprachkenntnisse Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG 	
JC	Ausländerbehörde	Auf Ersuchen	§ 67 ff SGB X, insbesondere § 71 Absatz 2 SGB X	<p>Die JC können Sozialdaten eines Ausländers auf Ersuchen der Ausländerbehörde übermitteln, wenn diese Daten erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers 	<p>Ersterhebungsgrundsatz gem. § 67 a Absatz 2 Satz 1 SGB X beachten: Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben.</p>
JC	diverse BAMF	zulässig	§ 88a Absatz 1 Satz 1 AufenthG	<p>Bei der Durchführung von Integrationskursen ist eine Übermittlung von folgenden teilnehmerbezogenen Daten für die JC zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> insbesondere von Daten der Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Zulassung zur Teilnahme nach § 44 Absatz 4 AufenthG sowie der Anmeldung zu und der Teilnahme an einem Integrationskurs 	
JC	BAMF	zulässig	§ 88 a Absatz 3 Satz 1 AufenthG	<p>Bei der Durchführung von Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist eine Übermittlung von folgenden teilnehmerbezogenen Daten für die JC zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> insbesondere von Daten der Anmeldung die Dauer der Teilnahme Art des Abschlusses der Maßnahme 	